

Finanzordnung

des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA)

Teil A

Teilnahme und Durchführung an/von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen

1. Allgemeine Festlegungen

- 1.1. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen ist das Erfüllen aller Verpflichtungen gegenüber dem BSSA (Statistische Erhebungsbögen, Beitragszahlung, ...).
- 1.2. Eine Kostenerstattung oder -förderung nach dieser Finanzordnung ist ausgeschlossen, wenn die entstehenden Kosten durch einen anderen Träger übernommen werden. Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, dem Verband in einem solchen Fall Mitteilung zu machen.
- 1.3. Eine Förderung für Trainingslager für Sportler mit Kaderstatus durch den OSP (80 %) schließt die Förderung durch den BSSA aus.
- 1.4. Der BSSA ist berechtigt, nachweislich zu Unrecht empfangene Förderungen zurückzufordern.
- 1.5. Das Präsidium des BSSA wird ermächtigt, in ganz besonderen Ausnahmefällen von der in der Finanzordnung festgelegten Kostenregelung abzuweichen.
- 1.6. Ein Rechtsanspruch auf die aufgeführten Förderungen besteht nicht. Die Gewährung der Förderungen erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.7. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Förderung fällt der Hauptausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen des Sport- und Finanzausschusses im Rahmen der Bestätigung des Gesamthaushaltsplanes des BSSA.

2. Durchführung von Teilnahmen an Landesmeisterschaften/Landesoffenen Turniere/Mitteldeutschen Meisterschaften

Landesmeisterschaften sind die vom BSSA offiziell ausgeschriebenen und nach den Regeln des BSSA/DBS/DRS sowie unter Kontrolle des BSSA ausgetragenen Landesmeisterschaften in Einzel- und Mannschaftssportarten. Sie werden von einem Mitgliedsverein des BSSA ausgerichtet.

2.1. Regiekosten für Durchführung von Landesmeisterschaften/Landesoffenen Turniere/Mitteldeutschen Meisterschaften

Der BSSA trägt die Fahrtkosten für Hauptkampfrichter bzw. Turnierleiter, Kampf- und Schiedsrichter und Veranstaltungsarzt/Sanitäter und erstattet die notwendigen Regiekosten, die dem Ausrichter im Zusammenhang mit der Durchführung der Sportveranstaltung nachweislich entstehen (Sportstättennutzungsgebühren, Porto- und Telefonkosten, Kosten für Verbrauchsmaterial für die jeweilige Sportart, Pokale für Mannschaftssportarten Platz 1-3). Honorare für Kampfrichter: bis 3 Std. 8,00 €, bis 5 Std. 12,00 €, ab 5 Std. 15,00 €. Kampfrichtern anderer Landesfachverbände (z. B. Leichtathletik), die im Rahmen einer

Meisterschaft/eines Turniers, die/das der BSSA veranstaltet oder ausrichtet, zum Einsatz kommen, können die Kampfrichter-/Turnierleiter-/Schiedsrichterkosten entsprechend der Richtlinien des entsendenden Landesverbandes gezahlt werden.

Landesoffene Turniere und Mitteldeutsche Meisterschaften werden den Landesmeisterschaften gleichgestellt.

Die Abrechnung erfolgt durch den Ausrichterverein auf den entsprechenden Formularen an die Geschäftsstelle des BSSA. Die Zahlung eines Vorschusses ist möglich.

Die Regiekosten sind dem BSSA durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

Kosten für Essen oder Getränke werden vom BSSA nicht bezuschusst (Landesmeisterschaften für Erwachsene).

2.2. Reisekosten/Verpflegung für Landesmeisterschaften/Landesoffene Turniere/Mitteldeutsche Meisterschaften für Kinder und Jugendliche

Die Teilnahme an allen oben genannten Turnieren/Meisterschaften im Kinder- und Jugendbereich kann durch den BSSA mit 100 % für Fahrtkosten sowie maximal 5,00 € Teilnehmer/Betreuer für Verpflegung gefördert werden.

Integrative Turniere/Veranstaltungen (gemeinsame Wettkämpfe von Sportlern mit und ohne Behinderung) werden bezüglich der finanziellen Förderung Landesmeisterschaften gleichgestellt.

2.3. Zuschuss für eine Abendveranstaltung

Bei Veranstaltungen, die sich über ein Wochenende erstrecken, ist eine Abendveranstaltung mit allen Anwesenden möglich. Die Ausgestaltung bleibt dem Ausrichterverein überlassen. Der BSSA kann sich an diesen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 € (5,00 € pro Person) beteiligen. Voraussetzung ist ein Hinweis auf die Abendveranstaltung in der Ausschreibung der Landesmeisterschaft sowie ein Kostenvoranschlag.

Die Förderung wird dem Ausrichter nach der Veranstaltung auf Vorlage quittierter und prüfungsfähiger Belege ausgezahlt.

2.4. Startgelder

Die Startgelder für die Teilnahme an Landeskinder- und Jugendmeisterschaften betragen 1,50 € für BSSA-Mitglieder und 3,00 € für Teilnehmer ohne Mitgliedschaft in einem Verein des BSSA.

Im Erwachsenenbereich betragen die Startgelder für Landesmeisterschaften und landesoffene Turniere 5,00 € pro Sportler für BSSA-Mitglieder; für landesoffene Turniere beträgt das Startgeld für Teilnehmer ohne Mitgliedschaft in einem Verein des BSSA 10,00 €. Das Startgeld für eine Mannschaft setzt sich aus der Summe der Einzelstarter pro Mannschaft zusammen. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins kann eine Nachmeldegebühr in Höhe des Startgeldes erhoben werden.

3. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Erwachsene und Jugendliche)/Jugendländer-Cup/Individualsportarten

Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften/IDM einschl. eines überregionalen Qualifikationswettkampfes mit Teilnehmern aus mehreren Bundesländern für die jeweilige Deutsche Meisterschaft des DBS, trägt der BSSA für bestätigte Landeskader und vom jeweiligen Fachwart bestätigte Wettkampfsportler, Begleitläufer und Trainer (nur Jugendbereich) 50 % der vom Verein erstatteten Fahrtkosten (bis max. 50 % von max. 0,30 €/km bzw. Fahrkarte Bahntarif 2. Klasse) und 50 % der Übernachtungskosten und Verpflegung bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler/Tag. Voraussetzung für die Bezuschussung ist der vom Sportausschuss bestätigte Wettkampfkader des BSSA (Einzelstarter und Mannschaften).

Deutsche Pokalmeisterschaften sind in der Bezuschussung Deutschen Meisterschaften gleichzusetzen, wenn der DBS Veranstalter ist. Voraussetzung für die Bezuschussung einer DRS-Veranstaltung ist die Mitgliedschaft der Sportler im BSSA. Landeskadern mit einer Schwerstbehinderung steht eine Begleitperson zu. Diese wird in gleicher Höhe wie sein/e Sportler/in gefördert.

Bei kostenfreier Nutzung von Fahrzeugen (z. B. Sponsoring) werden 50 % der Benzinkosten zuzüglich der Übernachtungskosten (100 %) einschl. Tagegeld für den Fahrer gezahlt. Für die Teilnahme am Jugendländer-Cup kann der BSSA 50 % der Teilnehmergebühr (Übernachtung, Verpflegung, Startgeld) sowie bis zu 100 % der Reisekosten übernehmen. Die Teilnehmer werden vom Jugendausschuss bestätigt.

Die Teilnahme an Wettkämpfen/Turnieren in Mannschaftssportarten im Rahmen der 1./2. Bundesliga sind in der Förderung Deutschen Meisterschaften gleichzusetzen.

4. Mannschaftssportarten

4.1. DBS/DRS-Ligaspielbetrieb

Für die Teilnahme von Mannschaften an der 1. und 2. Bundesliga können 50 % der Fahrtkosten (0,30 €/km bzw. Fahrkarte Bahntarif 2. Klasse) und 50 % der Übernachtungskosten und Verpflegung sowie für darunter liegende Ligen bis 30 % der Fahrt- und Übernachtungskosten bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00/Sportler/Tag erstattet werden. Voraussetzung für die Förderung der Teilnahme an einer DRS-Veranstaltung ist die Mitgliedschaft der Sportler des jeweiligen Vereins im BSSA sowie die quartalsweise Abrechnung.

4.2. Mitteldeutsche Auswahlmannschaften

Für Sportler aus BSSA-Mitgliedsvereinen, die in einer Mitteldeutschen Auswahlmannschaft starten, können bis zu max. 50 % der Übernachtungs-, Verpflegungs- und Reisekosten für Trainingslager, Wettkämpfe und Turniere gefördert werden; bis zu 25,00 €/Sportler/Tag.

4.3. Spielgemeinschaften (Mannschaften mit Sportlern aus verschiedenen Landesverbänden des DBS/DRS).

Sollten Spielgemeinschaften im Liga-Betrieb spielen, werden nur die Kosten lt. Pkt. 4.1. und 4.2. für BSSA-Mitglieder übernommen. Die Mitgliedschaft dieser muss mit der Abrechnung schriftlich nachgewiesen werden.

5. Durchführung von regionalen Sportfesten, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Sachsen-Anhalt

5.1. Für die Durchführung regionaler Sportfeste (keine reinen Vereinssportfeste sondern Sportfeste unter Einbeziehung aller Behinderten- und Rehabilitationssportvereine des Landkreises oder der Stadt) können bis zu maximal 30% der Gesamtkosten vom BSSA gefördert werden.

5.2. Die Durchführung von nationalen und internationalen Traditionsveranstaltungen sowie Deutschen Meisterschaften in Sachsen-Anhalt kann mit max. 30 % der Gesamtkosten gefördert werden.

5.3. Jeder Verein kann eine Förderung für maximal zwei Veranstaltungen (Pkt. 4.1 und 4.2) je Sportart im Kalenderjahr beantragen.

5.4. Veranstaltungen mit Verträgen zwischen BSSA und Ausrichter können mit max. 50% der Gesamtkosten gefördert werden.

6. Integrative Veranstaltungen/Turniere (gemeinsames Sporttreiben von Menschen mit und ohne Handicap) können bis zu max. 50 % der Gesamtkosten gefördert werden.

7. Teilnahme an internationalen Meisterschaften sowie nationalen und internationalen Wettkämpfen und Turnieren (innerhalb und außerhalb Deutschlands)

7.1. Kadersportler (Landeskader und Bundeskader) in Landesleistungszentren (LLSTP) oder leistungsorientierten Vereinen (LOV) in PARALYMPISCHEN Sportarten können vom BSSA bis zu 50 % der Übernachtungs-, Verpflegungs- und Reisekosten bis maximal 200,00 €/Teilnehmer gefördert werden. Jeder Verein kann eine Förderung für maximal zwei Veranstaltungen je Sportart im Kalenderjahr beantragen.

- 7.2. Wettkampfsportler ohne Kaderstatus (PARALYMPISCHE/Nicht-PARALYMPISCHE Sportarten) können vom BSSA bis zu 30 % der Gesamtkosten (Übernachtung, Verpflegung, Reisekosten) bis maximal 150,00 €/Teilnehmer gefördert werden. Jeder Verein kann eine Förderung für maximal zwei Veranstaltungen je Sportart im Kalenderjahr beantragen.
- 7.3. Voraussetzung für eine Förderung durch den BSSA nach Punkt 6.1 und 6.2 ist eine erbrachte Leistung im Vorjahr bei einem Start für einen Mitgliedsverein des BSSA.

8. Förderung der Landesauswahl Fußball

8.1 Für die Teilnahme einer bestätigten Landesauswahlmannschaft des BSSA an Deutschen Meisterschaften kann der BSSA 50 % der vom Verein erstatteten Fahrtkosten (bis max. 50 % von max. 0,30 €/km bzw. Fahrkarte Bahntarif 2. Klasse) und 50 % der Übernachtungskosten und Verpflegung bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 25,00 €/Sportler/Tag übernehmen. Zusätzlich zu den nominierten Spielern können die Kosten für einen Trainer, einen Co-Trainer sowie einen Physiotherapeuten abgerechnet werden. Grundlage für die Gesamtkosten ist das Jahresbudget im Haushalt.

8.2 Durchführung von Trainingslagern

Für die Durchführung von jährlich maximal zwei Vorbereitungstrainingslagern zur Deutschen Meisterschaft übernimmt der BSSA 100 % der Kosten (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung).

9. Teilnahme an Trainings- und Schiedsrichterlehrgängen

9.1 Kadersportler (Landeskader und Bundeskader) in LLSTP und LOV in PARALYMPISCHEN Sportarten können vom BSSA für die trainingsmethodische Vorbereitung auf jede DM und DJM wie folgt gefördert werden:

Maximal zwei Trainingslager mit insgesamt maximal 14 Tagen innerhalb von Deutschland mit 50 % der Gesamtkosten (Übernachtung, Verpflegung) bis maximal 25,00 €/Tag und Teilnehmer zuzügl. 50 % Reisekosten. Für den Trainer werden 100 % der Kosten übernommen. Trainingslager im Ausland können als Einzelfallentscheidung gemeinsam durch Geschäftsführerin und Landestrainerin gefördert werden.

Eine Regenerationsmaßnahme (Sauna oder Massage) sowie zusätzliche Mietkosten und Material (z. B. Ski) bzw. Mietkosten für Sportstätten, können vom BSSA mit 50 % gefördert werden.

Voraussetzung dafür ist die Bestätigung im Jahresplan des Ausschusses Leistungssport sowie ein Finanzierungskonzept des Vereins.

9.2 Wettkampfsportler ohne Kaderstatus (PARALYMPISCHE und Nicht-PARALYMPISCHE Sportarten) können vom BSSA für die trainingsmethodische Vorbereitung auf DM und DJM wie folgt gefördert werden: Maximal zwei Trainingslager mit insgesamt maximal 14 Tagen mit 30 % der Gesamtkosten (Übernachtung, Verpflegung, Reisekosten) bis maximal 25,00 €/Tag und Teilnehmer zuzügl. 30 % Reisekosten.

9.3 Die Teilnehmergebühr für Schiedsrichterlehrgänge beträgt in Anlehnung an die Lehrgangsgebühren im BSSA 25,00 €/Tag. Für Teilnehmer können 50 % der Übernachtungs-/Verpflegungskosten und 50 % der Fahrtkosten gefördert werden.

10. Förderung im medizinisch-therapeutischen Bereich

Für Sondermaßnahmen im medizinisch-therapeutischen Bereich für Kadersportler, die sich auf Grund der Behinderung im Zusammenhang mit den leistungssportlichen Anforderungen ergeben, kann der BSSA im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung von 50 % gewähren. Das gilt auch für nicht verordnungsfähige Medikamente, Nahrungsmittelergänzungen, Behandlungen und Honorare. Die Entscheidung wird im Einzelfall gemeinsam durch Geschäftsführerin und Landestrainerin getroffen und setzt einen Antrag voraus.

11. Klassifizierungen

11.1 Honorar für ausgebildete Landesklassifizierer für im BSSA betriebene Wettkampfsportarten:

Ausgebildete Landesklassifizierer erhalten pro Klassifizierung ein Honorar in Höhe von 25,00 € zuzüglich Fahrtkosten.

- 11.2 Der BSSA kann für Klassifizierungsuntersuchungen für Sportler, einschließlich Reisekosten, einen Zuschuss von 50 % gewähren (nationale Ebene).
- 11.3 Die Teilnahme an Klassifizierungsuntersuchungen inklusive der dafür notwendigen Wettkämpfe auf internationaler Ebene kann als Einzelfallentscheidung durch Geschäftsführerin in Abstimmung mit der Landestrainerin im Rahmen des Haushaltsplanes gefördert werden (intern. Ebene).
- 11.4 Für die Teilnahme an Klassifizierungslehrgängen kann der BSSA im Rahmen des Haushaltsplanes Fahrtkosten und Teilnehmergebühren übernehmen.

12. Voraussetzung für eine Förderung

- 12.1 Der/Die Antrag stellende Verein/Abteilung ist Mitglied im BSSA und hat seine Mitglieder in der LSB-Statistik (IVY) per 01.01. des laufenden Jahres dem Bereich Behinderten- und Rehabilitationssport zugeordnet.
- 12.2 Förderungen für die Veranstaltungen der Punkte 2 und 3 sind nicht im Voraus zu beantragen.
- 12.3 Förderungen für die Veranstaltungen der Punkte 4, 5, 6, 7 und 9 sind jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres zu beantragen. (Posteingang in der Geschäftsstelle des BSSA).
- 12.4 Voraussetzung für eine Förderung von Veranstaltungen der Punkte 4, 5, 6 und 9 ist ein Eigenanteil des Vereins von mind. 20 % der Gesamtkosten. Ausnahmen sind im Einzelfall durch den/die Geschäftsführer/in in Abstimmung mit der Landestrainerin zu bestätigen.
- 12.5 Die Veranstaltung liegt im Interesse des BSSA. Eine Empfehlung über die Förderhöhe gibt der Sportausschuss des BSSA.
- 12.6 Aufnahme der Veranstaltungen in den Jahressportkalender des BSSA gilt für die Punkte 2 bis 7. (Mindestens in der Quartalsübersicht der Sporttermine - Redaktionsschluss beachten!).
- 12.7 Der BSSA überweist die nach dieser Finanzordnung vorgesehenen Förderungen erst nach der jeweiligen Veranstaltung und nach Vorlage der Gesamtabrechnung (Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben), die spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung einzureichen ist. Der Abrechnung sind Originalbelege in Höhe der Förderung (Belege für Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegung, Startgelder/TN-gebühren, medizinische Betreuung, Kari-gelder, Org.kosten wie Miete, Porto, Druckkosten, Urkunden, Medaillen, Pokale) beizufügen.
Alle weiteren Originalbelege sind im Verein aufzubewahren und müssen jederzeit zur Kontrolle bereitliegen.
Am 15. 12. eines jeden Jahres ist Abgabeschluss. Später eingereichte Abrechnungen finden keine Berücksichtigung. Ausnahmen sind mit der Geschäftsstelle bis zum 15.12. abzustimmen. Es besteht die Möglichkeit einen Vorschuss zu beantragen.
- 12.8 Fördermöglichkeiten vom DBS für nominierte Kader sind voll auszuschöpfen.
- 12.9 Anerkannt werden nur Anträge auf vollständig ausgefüllten Formblättern mit Datum, Stempel und Unterschrift.
- 12.10 Die jeweiligen Förderungen sind zweckgebunden für die im Antrag benannte Veranstaltung, den Veranstaltungsort sowie das Datum. Sollte sich eine Veränderung ergeben, ist ein schriftlicher Umwidmungsantrag vor der Veranstaltung an den BSSA Voraussetzung für eine Umwidmung der Förderung. Die ursprünglich beantragte Höhe ist jedoch die maximale Förderung.
- 12.11 Eine Förderung erfolgt ausschließlich für Teilnehmer, die die geplante/ beantragte Maßnahme absolviert haben.
- 12.12 Eine Förderung erfolgt ab einem Betrag von 40,00 €.

Teil B

Reisekostenordnung

Grundlage der Reisekostenordnung des BSSA ist das Bundesreisekostengesetz.

1. Geltungsbereich

Dieser Teil hat Gültigkeit für Präsidiumsmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse und hauptamtliche Mitarbeiter des BSSA sowie für BSSA-Sportler, Trainer und Betreuer sowie vertraglich gebundene Mitarbeiter der Regionalzentren.

2. Reisekosten

- 2.1. Als Dienstreisen gelten genehmigte Reisen zur Erledigung von Aufgaben für den BSSA außerhalb des Wohn- bzw. Arbeitsortes (Hauptamtliche).
Dienstreisen sind vom Geschäftsführer bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums des BSSA schriftlich zu genehmigen.
- 2.2. Jeder Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen. Reisekosten werden nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen notwendig waren.
- 2.3. **Fahrtkostenerstattung**
Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nur bei Vorliegen der entsprechenden Belege. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Fahrt 2. Klasse mit der Bahn oder für andere öffentliche Verkehrsmittel, in begründeten Ausnahmefällen Taxi!

Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem (privat genutzten) Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von Kraftfahrzeugen in Höhe von 0,30 €/km.

Für alle weiteren Reisekostenerstattungen (z. B. Honorarempfänger nach Teil D, Kampfrichter) gelten 0,20 €/km.

Kampfrichtern anderer Landesfachverbände (z. B. Leichtathletik), die im Rahmen einer Meisterschaft, die der BSSA veranstaltet oder ausrichtet, zum Einsatz kommen, kann die Wegstreckenentschädigung entsprechend der Richtlinien des entsendenden Landesverbandes gezahlt werden.

Bei allen Fahrten mit PKW ist aus Versicherungsgründen das amtliche Kfz-Kennzeichen anzugeben.
- 2.4. Es wird unterschieden zwischen eintägigen und mehrtägigen Reisen. Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht (eintägige Dienstreise), beträgt das Tagegeld inkl. Verpflegungsaufwand bei der Dauer der Dienstreise von mindestens 8 Stunden 12,00 €. Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt der Verpflegungsmehraufwand bei Abwesenheit von mindestens 24 Stunden 24,00 €. Bei Abwesenheit unter 24 Stunden ist die Regelung von eintägigen Dienstreisen anzuwenden. Eine Reduzierung der Tagegelder bei kostenfreier Verpflegung (Frühstück, Mittag, Abend) erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (20 %/40 %/40 %).
- 2.5. Übernachtungskosten sind durch Einzelbelege nachzuweisen.
- 2.6. Dienstreisen sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken abzurechnen.
- 2.7. Bei Reisekostenabrechnungen für Tagungen außerhalb der Landesgrenzen Sachsen-Anhalts ist die Einladung beizufügen.
- 2.8. Reisekosten zum Leistungsstützpunkttraining können für den Trainer 1 x/Woche gezahlt werden. Voraussetzung ist ein zweimaliges Vereinstraining/Woche und der Landeskaderstatus für mindestens einen/e Sportler/in der Trainingsgruppe.

2.9 Fahrtkosten werden grundsätzlich vom Ort des Vereinssitzes gewährt, es sei denn, die Fahrtstrecke vom Wohnort ist kürzer.

3. Pauschalierter Auslagenersatz und Sitzungsgelder

Dieser Auslagenersatz dient zur Abdeckung von verschiedenen – nur unter hohem Verwaltungsaufwand abzurechnender – Auslagen im Bereich Telefonkosten, Porto, Stadtfahrten, Bewirtungskosten und allgemeinen Büromaterials.

Über die Höhe dieser Zahlungen entscheidet das Präsidium des BSSA.

Sitzungsgelder werden im BSSA nicht erstattet. Stattdessen wird entsprechend der örtlichen Möglichkeiten ein Imbiss bereitgestellt.

Teil C

Kassenordnung

Im Interesse einer straffen Finanzdisziplin und eines geordneten Bargeldverkehrs wird nachstehende Kassenordnung als verbindlich erklärt:

Geltungsbereich

Die Kassenordnung gilt für den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V.

1. Allgemeines

- 1.1. Zur Bereitstellung von Bargeldausgaben und Bargeldeinnahmen wird in der Geschäftsstelle des BSSA in Halle eine Kasse geführt.
- 1.2. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Die Kasse ist stets im Panzerschrank aufzubewahren, so dass kein Unbefugter Zugang hat.
- 1.3. Für die Abwicklung des Bargeldverkehrs sind mit dem/der Geschäftsführer/in entsprechende Termine zu vereinbaren.

2. Verwaltung der Kasse

- 2.1. Das Kassenlimit in Höhe von 2.500,00 € kann bei nachweislichem Bedarf über einen Zeitraum von 14 Tagen um max. 1.500,00 € auf insgesamt 4.000,00 € aufgestockt werden.
- 2.2. Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung des Kassenlimits verantwortlich.
- 2.3. Alle Kassenbewegungen (Ein- und Auszahlungen) sind durch Ein- bzw. Auszahlungsbelege nachzuweisen.
- 2.4. Für die Belege der Kasse ist die Führung eines Kassenbuches erforderlich. Die Bewegungen sind in einer Kassenabrechnung am Monatsende nachzuweisen. Der Kassenbestand ist ständig mit dem Buchwerk abzustimmen.
- 2.5. Wird die Kassenführung vertretungsweise vorübergehend einem anderen Mitarbeiter übertragen, so ist die Übernahme vom Übernehmenden und Übergebenden im Kassenbericht zu bestätigen.

3. Einzahlungen

Jedem Einzahler von Bargeld bzw. Schecks ist eine Quittung auszuhändigen.

4. Auszahlungen

- 4.1. Auszahlungen werden grundsätzlich nur dann vorgenommen, wenn kassenreife Belege vorliegen. Kassenreif bedeutet in diesem Sinne, dass der Vorgang sachlich richtig bestätigt und rechnerisch überprüft ist.
- 4.2. Bargeldauszahlungen erfolgen für
 - Vorschüsse bis 1.000,00 € zu Veranstaltungen und Tagungen.

Wird in begründeten Fällen eine höhere Summe benötigt, ist der/die Vizepräsident/in für Finanzwirtschaft davon in Kenntnis zu setzen.

Der Vorschuss muss spätestens vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung abgerechnet sein.

Veranstaltungen im Dezember sind grundsätzlich bis zum 15.12. abzurechnen.

- Abrechnungen von Dienstreisen nach Vorlage der Dienstreiseaufträge/Reisekostenabrechnung,- verauslagte Kleinausgaben nach Vorlage von Quittungen.

4.3. Handelt es sich bei der Bargeldauszahlung um einen Vorschuss, dann ist auf einem extra geführten Formblatt

- die Höhe des Vorschusses

- der Verwendungszweck

- das Datum des Empfangs vom Empfangsberechtigten zu quittieren.

Der Empfänger ist für die Abrechnung verantwortlich.

4.4. Abrechnung von Dienstreisen

4.4.1. Es dürfen nur Dienstreisen abgerechnet werden, die vorher von einem Anweisungsberechtigten genehmigt wurden, oder auf Einladung des BSSA erfolgten. Eine nachträgliche Bestätigung ist nicht gestattet.

4.4.2. Jede Dienstreise ist auf einem Dienstreiseauftrag nachzuweisen, d. h. Dienstreiseaufträge dürfen nur ausgestellt und unterschrieben werden, wenn Fahrtziel und Dienstauftrag eindeutig feststehen.

4.4.3. Bei der Abrechnung des Dienstreiseauftrages sind alle Reiseunterlagen (z. B. Fahrkarten, Übernachtungsquittungen) einzureichen.

4.4.4. Die Abrechnung von Dienstreisen hat innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise zu erfolgen.

4.4.5. Auszuzahlende Beträge sind den Empfängern vorzuzählen.

4.5. Verwendung von Schecks

4.5.1. Die von der Bank erhaltenen Scheckformulare (Bar- und Verrechnungsschecks) sind in geeigneter Form unter laufender Nummer und deren Verwendung nachzuweisen.

4.5.2. Die Verrechnungsschecks sind als Kopien in den Bankunterlagen (als Bankbeleg) nachzuweisen.

4.5.3. Die mittels Barschecks eingelösten Beträge sind gleichfalls durch Kopie des Schecks als Kassenbeleg zu verwenden.

5. Kassenprüfung

Kassenprüfungen sind in unregelmäßigen Abständen durch die Kassenprüfer des BSSA durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Prüfprotokoll zu vermerken. Bei auftretenden Kassendifferenzen ist sofort eine Überprüfung vorzunehmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

6. Schlüsselverwaltung

Für die Aufbewahrung der Panzerschrankschlüssel trägt der/die Geschäftsführer/in die Verantwortung.

7. Unterschriftenregelung

7.1. Bankunterschriften

gemeinsam: - Geschäftsführer/in mit Präsident oder einem der Vizepräsidenten für Kommunikation und Struktur, Behindertensport/Inklusion, Wissenschaft und Ausbildung oder Finanzwirtschaft oder jeweils zwei der genannten Präsidiumsmitglieder.

7.2. Reisekostenabrechnung

Anweisungsberechtigt bei Reisekostenabrechnungen ist der/die Geschäftsführer/in; im Verhinderungsfall des/der Geschäftsführers/in eine Person des vertretungsberechtigten Vorstandes lt. § 26 BGB.

Teil D

Honorarordnung für Lehrkräfte im Rahmen der Übungsleiteraus- und -fortbildung des BSSA, Seminare und Netzwerktreffen, bei Trainingslehrgängen sowie für ehrenamtliche Trainer in Landesleistungsstütz- punkten (LLSTP) und leistungsorientierten Vereinen (LOV), Landesklassifizierer im Wettkampfsport sowie für den Einsatz bei PR-Veranstaltungen

Diese Honorarordnung regelt die Entschädigung für Lehrkräfte, die im Rahmen der Übungsleiteraus- und -fortbildung des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA) tätig sind.

1. Honorar für Referent/innen in Lehrgängen (Übungsleiteraus- und -fortbildung) und Seminare

Referent/innen sind Personen, die Einzelthemen bzw. Fachbereiche im Rahmen des bestätigten Lehrprogramms bei Aus- und Fortbildungslehrgängen übernehmen und über die entsprechende Qualifikation verfügen. Für derartige Lehrveranstaltungen der Aus- und Fortbildung kann ein Honorar pro Lehreinheit von 45 Minuten für eine Theorie- und Praxisstunde von je 40,00 € gezahlt werden.

Lediglich in begründeten Ausnahmefällen können Übernachtungskosten für Referenten übernommen werden. Die Entscheidung obliegt dem/der Vizepräsidenten*in für Wissenschaft und Ausbildung in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer*in.

2. Honorar für Lehrgangleiter/innen (Übungsleiteraus- und -fortbildung)

Als Lehrgangleiter/innen werden diejenigen Personen bezeichnet, die

- der BSSA mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Lehrgangmaßnahmen beauftragt,
- einen Teil des ausgeschriebenen Lehrprogramms selbständig durchführen oder
- während des gesamten Lehrganges anwesend sind.

Das Honorar für die Lehrgangleiter beträgt 5,00 €/Lehrgangstag.

3. Honorar für Referent/innen in Netzwerktreffen des BSSA

Referent/Innen in Netzwerktreffen des BSSA erhalten 40,00 EUR für eine Einheit im Umfang von 45 min.

4. Honorar für Lehrkräfte in Trainingslehrgängen sowie Betreuer von Landesauswahlmannschaften auf Bundesebene einschließlich Jugend-Länder-Cup des DBS

Lehrkräfte in Trainingslagern des BSSA sind Personen, die die trainingsmethodische Vorbereitung und Durchführung des Lehrganges in einer Sportart übernehmen und über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Hierfür kann ein Honorar von 25,00 €/Tag gezahlt werden. Gleiches gilt für Betreuer von Landesauswahlmannschaften bei DBS-Wettkämpfen auf Bundesebene sowie einen Physiotherapeuten.

5. Honorar für ehrenamtliche Trainer/Begleitläufer in Landesleistungsstützpunkten (LSTP) und leistungsorientierten Vereinen (LOV)

- 5.1. Honorar in Höhe von 15,00 €/Trainingseinheit/Woche für ehrenamtliche Trainer.
Voraussetzung: Trainer-C-Lizenz des jeweiligen Fachverbandes (z. B. Leichtathletik).
- 5.2. Honorar in Höhe von 17,50 €/Trainingseinheit/Woche für ehrenamtliche Trainer.
Voraussetzung: Trainer-B-Lizenz des jeweiligen Fachverbandes (z. B. Leichtathletik)
- 5.3. Honorar in Höhe von 20,00 €/Trainingseinheit/Woche für ehrenamtliche Trainer.
Voraussetzung: Trainer-A-Lizenz des jeweiligen Fachverbandes (z. B. Leichtathletik).

5.4. Honorar in Höhe von 8,00 € für Begleitläufer für Landes- und Bundeskader/Trainingseinheit/Woche.

Voraussetzung für Begleitläufer: Blindheit des zu begleitenden Athleten sowie dem Leistungsniveau des blinden Sportlers entsprechendes sportliches Niveau.

Die Honorare beziehen sich auf eine Trainingseinheit von 90-120 Minuten.

Voraussetzung für die Zahlung der Honorare für das Training im LSTP/LOV ist mindestens ein zweimaliges Training/Woche im Verein.

Trainiert ein Trainer mit A, B oder C-Lizenz des Fachverbandes Bundeskader, erhöht sich das Honorar lt. Punkt 5.1. – 5.2. um 2,00 € je Bundeskader, bei Besitz der Trainer-A-Lizenz um 4,00 €/Trainingseinheit.

Übungsleiter am LSTP/LOV, die nicht im Besitz einer gültigen C-Lizenz der jeweiligen Sportart sind, können ein Honorar in Höhe von 10,00 €/TE erhalten. Voraussetzung hierfür ist mindestens ein Übungsleiter mit C-Lizenz im Breitensport. Eine Befristung erfolgt für max. zwei Jahre.

Der Trainer/Übungsleiter, der eine Betreuung von Landeskadern/Bundeskadern im BSSA übernommen hat, erklärt sich bereit, innerhalb der nächsten zwölf Monate die Basisausbildung Rehabilitationssport zu absolvieren. Die langfristige Arbeit mit Bundeskadern erfordert den Erwerb einer Speziallizenz Sensorik, Geistige Behinderung oder Orthopädie (in Abhängigkeit von der Art der Behinderung der/des Athleten) innerhalb eines individuell mit dem Landestrainer abzustimmenden Zeitraumes.

6. Honorar für BSSA-Mitglieder bei Einsätzen zu PR-Veranstaltungen und für Sichtungsveranstaltungen des BSSA

Der BSSA beteiligt sich regelmäßig an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Messen, Sachsen-Anhalt-Tag u. a. m.

BSSA-Mitglieder, die bei solchen Veranstaltungen Betreuungsaufgaben, z. B. am Messestand übernehmen, können ein Honorar in Höhe von 25,00 €/ Veranstaltungstag erhalten.

Der BSSA beteiligt sich regelmäßig mit Fachvorträgen an Veranstaltungen von Partnerverbänden oder -organisationen. Referenten, die im Rahmen solcher Veranstaltungen einen Fachvortrag von mindestens 30 min. halten, erhalten ein Honorar in Höhe von 50,00 € und für eine Stunde 100,00 € (60 min). Gleiches trifft für BSSA-interne Veranstaltungen (z. B. Hauptausschusstagungen, Verbandstag) zu.

Voraussetzung für die Zahlung des Honorars ist, dass der Veranstalter kein Honorar zahlt. Diese Regelung gilt für alle ehrenamtlich im BSSA Tätigen.

Teil E

Rehabilitationssport

1. Zertifizierung von Leistungserbringern von Rehabilitationssport

1.1. Für eine beantragte Rehabilitationssportgruppe, die die lt. Rahmenvereinbarung zur Durchführung des Rehabilitationssport geforderten, qualitativen Parameter für die Zertifizierung erfüllt, ist vom beantragenden Verein eine Gebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

1.2. Für eine anerkannte Rehabilitationssportgruppe, deren Antrag auf Rezertifizierung zu einem verspäteten Zeitpunkt eingereicht wird, ist eine Neubeantragung notwendig.

1.3. Die Zertifizierungs- und Rezertifizierungsgebühr im Rahmen des länderübergreifenden Anerkennungsverfahrens beträgt 95,00 €. Grundlage hierfür bildet eine Empfehlung des DBS.

2. Qualitätssicherung im Rehabilitationssport

- 2.1. Ein Auditor erhält für eine Überprüfung zur Einhaltung der Qualitätskriterien bei der Durchführung des Rehabilitationssports (Audit) ein Honorar in Höhe von 50,00 € zzgl. Reisekosten/Audittag. Ausnahmen sind vertraglich zu regeln (z. B. Regionalzentrum).
- 2.2. Für eine Vereinsberatung im Auftrag des BSSA kann ein Honorar in Höhe von 30,00 € (ab einer Stunde) bis max. 50,00 € (bis zwei Stunden) gezahlt werden. Dies beinhaltet eine Protokollierung auf BSSA-Formular.
- 2.3. Erhebung einer Gebühr für Audits bei Verstößen gegen die Rahmenvereinbarung in Höhe von 150,00 €/zertifizierter Rehasportgruppe.

Kriterien zur Erhebung der Gebühr:

- Nichteinhaltung der vorgegebenen min. Übungsdauer (45 bzw. 60 min.),
- Überschreitung der max. Teilnehmerzahl,
- Übungsleiter/in ohne gültige Lizenz im entsprechenden Bereich,
- Gerätetraining Bestandteil der Rehasportstunde,
- Notfallausrüstung in Herzgruppen steht nicht zur Verfügung,
- Keine Anwesenheit des Arztes in Herzgruppen,
- Erste-Hilfe-Ausstattung steht nicht zur Verfügung,
- Anwesenheitsliste wird nicht geführt,
- Unregelmäßigkeiten auf der Teilnehmerliste (z. B. Vortragen der Unterschriften),
- Versäumnis, unverzüglich eine Änderungsmitteilung (ÜL, Arzt, Zeit, Ort) einzureichen,
- Teilnahme von RehaSportlern an Präventions-, Gesundheits- oder Fitnessangeboten mit Unterschriftsleistung auf dem Formular Teilnahmebestätigung für RehaSport,
- Versäumnis der Abmeldung einer aufgelösten Gruppe innerhalb von drei Monaten,
- Versäumnis der Abmeldung einer nicht aktivierten Gruppe innerhalb von sechs Monaten.

Nachgewiesene Vertragsverstöße gegen die Rahmenvereinbarung können auch außerhalb von Audits geahndet werden.

3. Zusatzbeitrag für Vereine mit Nichtmitgliedern

Erhebung eines Zusatzbeitrages für jedes Nichtmitglied in Höhe von 2,00 EUR/Jahr. Wenn die Anzahl der Nichtmitglieder im Verein höher ist als die Anzahl der Mitglieder erfolgt die Berechnung mit dem Faktor 2 (entspricht 4,00 EUR).

4. Projekte

Für die Teilnehmer an Veranstaltungen im Rahmen bestätigter Projekte im Rehabilitationssport wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Es werden 50 % der Reisekosten erstattet.

5. Verkauf des Leitfadens Rehabilitationssport § 64 SGB IX inkl. CD

Kosten: 79,00 € (inkl. MwSt.) zzgl. Versandkosten/Leitfaden

Kosten: 39,00 € (inkl. MwSt.) zzgl. Versandkosten/Leitfaden für Mitgliedsvereine des BSSA und deren Übungsleitern (Präsidiumsbeschluss vom 06.03.2017)

6. Teilnehmergebühren für Netzwerktreffen/Seminare

Die Teilnehmergebühr orientiert sich an den Lehrgangsgebühren des BSSA (Tagessatz Fortbildung).

Im Falle einer kurzfristigen Erkrankung kann bei Vorlage eines ärztlichen Attestes die Teilnahmegebühr auf Antrag (Formular und Kopie des ärztlichen Attestes) zurück erstattet werden.

Teil F

Aufnahmegebühr/Jahresmitgliedsbeitrag an den BSSA/Umlagen

1. Aufnahmegebühr

Für jeden neuen Mitgliedsverein im BSSA wird eine Aufnahmegebühr erhoben:

- a) Bereiche Freizeit- und Wettkampf-/Leistungssport in Höhe von 50,00 €. Die Aufnahmegebühr enthält eine Erstberatung vor Ort.
- b) Bereich Rehabilitationssport in Höhe von 295,00 €
Die Aufnahmegebühr beinhaltet folgende Leistungen:
 - Leitfaden für den Rehabilitationssport (inkl. CD mit allen Unterlagen),
 - persönliche Übergabe der Aufnahmeurkunde an den Vorstand des neuen Mitgliedsvereins durch ein Präsidiumsmitglied/eine/n Mitarbeiter/in des BSSA,
 - Artikel mit Foto in der nächsten Ausgabe der BSSA-Verbandszeitschrift „Leben mit Sport“,
 - Erstberatung vor Ort im Verein,

Mitgliedsvereine des BSSA, die erst zu einem späteren Zeitpunkt Rehabilitationssport anbieten wollen, erhalten im Vorfeld der Zertifizierung die Möglichkeit, ein Seminar zu besuchen. In der Teilnahmegebühr in Höhe von 295,00 € ist der Erwerb des RehaSport-Leitfadens enthalten. Der Besuch des Seminars ist Voraussetzung für den Erhalt der Zertifizierung der ersten Rehabilitationssportgruppe.

2. Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag für jedes einzelne Mitglied der Vereine beträgt 4,00 € für Erwachsene/2,00 € für Kinder und Jugendliche.

Vereinen, die den Statistikbogen nach der Mahnung am 20.02. nicht übersenden, wird die durchschnittliche Mitgliederentwicklung im BSSA auf die Vorjahreszahl aufgeschlagen und in Rechnung gestellt; mindestens jedoch die Zahl des Vorjahres.

Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr (siehe Aufnahmerichtlinie § 2) ist der Jahresmitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr abgegolten. Erstmalig ist auf der Grundlage der statistischen Erfassung zum 31.12. des Aufnahmejahres der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr zu zahlen.

3. Umlagen

Zur Finanzierung der Zeitschrift „Leben mit Sport“ (Versand) wird eine Umlage in Höhe von 0,12 €/Mitglied erhoben.

Als Eigenanteil des BSSA zur Finanzierung des „Vereins zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitations-Sports in Sachsen-Anhalt e. V.“ wird eine Umlage in Höhe von 0,60 €/Mitglied/Jahr („Handicap-Groschen“) erhoben.

4. Folgen der Säumnis

Bei Versäumnis der Zahlungsfristen erfolgt eine kostenfreie Erinnerung mit dem Hinweis, dass mit wiederum fruchtlosem Verstreichen der dort gesetzten Frist eine Mahnung mit Mahngebühr in Höhe von 7,00 EUR erhoben wird. In dieser Mahnung wird darauf hingewiesen, dass bei erneutem Verstreichen der Frist der Vorgang an einen externen Inkassodienstleister übergeben wird, was mit erneuten Kosten verbunden ist.

Teil G

Fortbildung

Der BSSA übernimmt für die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie vertraglich gebundene Trainer für Fortbildungsveranstaltungen 50 % der Teilnehmergebühr sowie 50 % der Fahrtkosten. Eine Bestätigung der jeweiligen Fortbildung erfolgt im Vorfeld durch die Geschäftsführung.

Teil H

Ehrungen

Für Vereinsjubiläen, zu denen Präsidiumsmitglieder/Geschäftsführung langfristig (mindestens sechs Wochen vorher) eine Einladung erhalten, kann der BSSA eine finanzielle Zuwendung überreichen:

für 10 Jahre: 100,00 EUR, ab 20 Jahre im Zehnjahresrhythmus 200,00 EUR.

Die Finanzordnung wurde vom Hauptausschuss des BSSA am 09.11.2019 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.